

Die Gemeindevahllleiterin

Kommunalwahlen im Lande Hessen am 14. März 2021 Ausscheiden und Nachrücken von einem Bewerber

Der am 14.03.2021 in den Ortsbeirat des Ortsteils Niddawitzhausen gewählte Bewerber **Pascal Kühn**, 37269 Eschwege, ÜWG Niddawitzhausen, hat durch schriftliche Erklärung vom 26.04.2023 nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2021 (GVBl. S. 871) mit Wirkung zum 30.04.2023 auf seinen Sitz im Ortsbeirat Niddawitzhausen verzichtet.

Gemäß § 34 Abs. 3 KWG habe ich das Ausscheiden von Herrn Kühn aus dem Ortsbeirat des Ortsteils Niddawitzhausen festgestellt. Ferner habe ich festgestellt, dass gemäß § 34 Abs. 1 und 3 KWG als nächster noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags „ÜWG Niddawitzhausen“

Herr Jürgen Vogt-Greß, wohnhaft in 37269 Eschwege, zum 01.05.2023 in den Ortsbeirat Niddawitzhausen nachrückt.

Gem. § 34 Abs. 4 i. V. mit § 25 KWG kann gegen diese Feststellung jede/r Wahlberechtigte für die Wahl des Ortsbeirats Niddawitzhausen binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindevahllleiterin der Kreisstadt Eschwege, Obermarkt 22, 37269 Eschwege, Einspruch erheben.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahllleiterin einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Eschwege, den 11.05.2023

**Die Gemeindevahllleiterin
der Kreisstadt Eschwege
gez. Herzog-Meister**